

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**, K. d. ö. R., Köln
und der
Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

vereinbaren Folgendes:

**Befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragszahnärzte
mit zentral beschaffter Schutzausrüstung
im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Befristete Vereinbarung über die Ausstattung der Vertragszahnärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Präambel

Die Bundesmantelvertragspartner stellen sich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit ihrer gemeinsamen Verantwortung für die ambulante vertragszahnärztliche Versorgung der Versicherten in Deutschland vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krisensituation im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus (SARS-CoV-2).

Die nachfolgende Vereinbarung regelt die Ausstattung der Vertragszahnärzte mit zentral beschaffter Schutzausrüstung für unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Versicherten in Deutschland, die von einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) betroffen sind oder bei denen ein Verdacht hierfür besteht. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass solche Behandlungen vorrangig in speziell dafür ausgerüsteten Behandlungszentren, wie z. B. Universitäts-Zahnkliniken oder Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung stattfinden werden und die Versorgung in der Vertragszahnarztpraxis eine Ausnahme darstellt. Dies ist bei der Ermittlung des Bedarfs nach § 3 dieser Vereinbarung entsprechend zu beachten.

Aufgrund von Engpässen bei der Verfügbarkeit von Schutzausrüstung wird diese zentral durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) beschafft.

Hiervon umfasst sind auch Produkte, die grundsätzlich als Praxisbedarf von den Vertragszahnärzten selbst zu beschaffen und zu finanzieren sind und in den Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (BEMA) berücksichtigt sind.

Mit Blick auf die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation regelt die vorliegende Vereinbarung als Bestandteil des Bundesmantelvertrages für die vertragszahnärztliche Versorgung (BMV-Z) ein besonderes Verfahren für den Abruf von in dieser Vereinbarung definierter Schutzausrüstung beim BeschA, für die Verteilung dieser Schutzausrüstung an die Vertragszahnärzte sowie für die Abrechnung und Finanzierung der so bezogenen Schutzausrüstung.

In Anlehnung an und in Ergänzung von bestehenden Verfahren zum Sprechstundenbedarf auf gesamtvertraglicher Grundlage sieht die Vereinbarung vor, dass Schutzausrüstung nach einer Bedarfsermittlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen über die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung beim BeschA angefordert wird. Diese Form der Bedarfsermittlung dient der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung in der bestehenden Sondersituation. Die beschaffte Schutzausrüstung wird – ebenfalls zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung – vom BeschA über die Kassenzahnärztliche Vereinigung an die Vertragszahnärzte geliefert. Die Kosten für die auf diesem Wege beschaffte Schutzausrüstung werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung von den Krankenkassen übernommen.

Die nachstehenden Regelungen ergänzen insoweit die auf Gesamtvertragsebene vereinbarten Sprechstundenbedarfsvereinbarungen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für die Ausstattung von an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern nach § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V (nachfolgend Vertragszahnärzte) mit vom BeschA beschaffter Schutzausrüstung im Sinne von § 2.

- (2) Die Vereinbarung umfasst auch die notwendige Schutzausrüstung für die Behandlung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherter Patienten durch Vertragszahnärzte, sofern sich die privaten Krankenversicherungsunternehmen pauschal in Höhe von 10% an den aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten beteiligen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass in diesem Fall der auf die privaten Krankenversicherungsunternehmen entfallende Anteil von diesen unmittelbar mit dem BeschA abgerechnet wird und die vom BeschA nach dieser Vereinbarung gestellten Rechnungen bereits um den Anteil der privaten Krankenversicherungsunternehmen bereinigt sind.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist folgende vom BeschA zentral beschaffte Schutzausrüstung soweit diese im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlich ist und angewendet wird:

- Schutzanzüge und FFP2 Masken, soweit für die vertragszahnärztliche Versorgung zwingend benötigt,
- FFP3 Masken,
- Einmalschutzkittel
- Schutzbrillen,
- Handschuhe und Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) soweit am Markt nicht verfügbar

Der Gegenstand der Schutzausrüstung nach dieser Vereinbarung wird durch die Vertragspartner kontinuierlich überprüft und, sofern erforderlich, unverzüglich an die aktuellen Erfordernisse und Gegebenheiten angepasst.

§ 3 Ermittlung des Bedarfs

- (1) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung ermittelt den voraussichtlichen Bedarf an Schutzausrüstung gemäß § 2 für die vertragszahnärztliche Versorgung im jeweiligen KZV-Bezirk zunächst für den Zeitraum eines Monats und begründet diesen. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung stellt im Anschluss das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen her. Das Einvernehmensverfahren nach Satz 2 darf eine Frist von zwei Tagen nicht überschreiten. Kann ein Einvernehmen innerhalb der Frist nicht hergestellt werden, erfolgt eine Entscheidung zum Bedarf durch die zuständige Aufsichtsbehörde i.S.d. § 89 Abs. 10 SGB V.
- (2) Bei der Bedarfsermittlung nach Absatz 1 ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband geben hierzu für Lieferungen ab dem 31. März 2020 eine gemeinsame Empfehlung ab, beispielsweise unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, der COVID-19 Fallzahlen, der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19. Bei der Ermittlung des Bedarfs für die Folgemonate sind insbesondere auch die Erfahrungen aus dem jeweiligen Vormonat zu berücksichtigen.
- (3) Der nach Absatz 1 ermittelte Bedarf wird von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung gemeldet. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung führt Bestellungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zusammen und leitet sie an das BeschA und zeitgleich nachrichtlich an den GKV-Spitzenverband weiter.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung der Schutzausrüstung erfolgt durch das BeschA frei Haus an die Kassenzahnärztliche Vereinigung oder eine von dieser beauftragten Stelle. Die Lieferadresse wird dem BeschA bei der Bedarfsmeldung durch die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung mitgeteilt. Das BeschA informiert zeitgleich mit der Lieferung die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband über die Lieferung und den Umfang der Lieferung.
- (2) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung prüft, ob die gelieferte Menge der Bestellung und der vom BeschA gestellten Rechnung entspricht und informiert die rechnungsbegleichende Stelle nach § 5 Abs. 1 über das Ergebnis der Prüfung.
- (3) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung stellt die gelieferte Schutzausrüstung den Vertragszahnärzten im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages zur Verfügung. Dabei stellt sie eine sach- und bedarfsgerechte Verteilung sicher.
- (4) Eine Lagerhaltung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung ist nur zulässig, soweit dies für die sach- und bedarfsgerechte Abgabe der gelieferten Schutzausrüstung an die Vertragszahnärzte notwendig ist.
- (5) Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Ausstattung zentral beschaffter Schutzausrüstung sind vom Vertragszahnarzt unmittelbar gegenüber dem BeschA als Lieferanten geltend zu machen.

§ 5 Abrechnung und Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Ausstattung der Vertragszahnärzte mit Schutzausrüstung nach dieser Vereinbarung werden von den Krankenkassen übernommen. Hierzu bestimmen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen eine rechnungsbegleichende Stelle. Die Stelle nach Satz 2 ist Empfänger der Rechnung des BeschA und für den Ausgleich der Rechnung zuständig. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung erhält eine Abschrift der Rechnung für die Prüfung nach § 4 Abs. 2.
- (2) Die für die Finanzierung der Schutzausrüstung nach dieser Vereinbarung erforderlichen Mittel werden von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung aufgebracht. Soweit die Verbände der Krankenkassen keine abweichende Regelung treffen, finden die jeweiligen auf der Gesamtvertragsebene getroffenen Vereinbarungen zum Sprechstundenbedarf Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten, Befristung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 17. März 2020 in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 17. Juni 2020. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.
- (2) Die Vertragspartner werden die Vereinbarung unbeschadet der Befristung nach Absatz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.

Köln/Berlin, den 17.03.2020

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

GKV-Spitzenverband